

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109



An das
 Bundesministerium für soziale Sicherheit,
 Generationen und Konsumentenschutz
 Stubenring 1
 1010 Wien

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen

LAD1-VD-193841/008-2004

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005	Datum
BMSG-40101/0008-IV/1/2004	Dr. Grubner	Durchwahl 12377	21. September 2004

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGStG) erlassen wird und das Behinderteneinstellungsgesetz, das Bundesbehindertengesetz, das Bundessozialamtsgesetz und das Bundesberufungskommissionsgesetz geändert werden; Begutachtungsverfahren; Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 21. September 2004 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGStG) erlassen wird und das Behinderteneinstellungsgesetz, das Bundesbehindertengesetz, das Bundessozialamtsgesetz und das Bundesberufungskommissionsgesetz geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Vorbemerkung:

Gesetzte, die der Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit besonderen Bedürfnissen dienen und deren Integration fördern, werden ausdrücklich begrüßt. Auch das Land Niederösterreich ist bestrebt, bestehende Hindernisse abzubauen und Menschen mit besonderen Bedürfnissen zu fördern.

II. Zum Entwurf eines Behindertengleichstellungsgesetzes:

Obwohl sich der nun vorliegende Entwurf im Gegensatz zu dem zur Vorbegutachtung versendeten Entwurf offensichtlich auf jene Bereiche beschränken soll, hinsichtlich derer eine Zuständigkeit des Bundes gegeben ist, bestehen gegen den Entwurf nach wie vor Bedenken:

Zu § 2 Abs. 1 iVm. § 5 (Geltungsbereich, Verbot der mittelbaren Diskriminierung):

§ 2 des Entwurfes definiert den Geltungsbereich des Gesetzes. Nach § 2 Abs. 1 des Entwurfes sollen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für die „Verwaltung des Bundes“ einschließlich dessen „Tätigkeit als Träger von Privatrechten“ gelten. Im Besonderen Teil der Erläuterungen wird zu § 2 ausgeführt, dass sich das Diskriminierungsverbot auf den „Bereich der hoheitlichen Vollziehung“ und „der Privatwirtschaftsverwaltung“ des Bundes bezieht und auch „Bereiche, die von Selbstverwaltungskörpern oder in mittelbarer Bundesverwaltung von den Ländern“ vollzogen werden, erfasst sind (Ausführungen zur Auftragsverwaltung, Art. 104 Abs. 2 B-VG, sind in den Erläuterungen nicht enthalten).

§ 5 des Entwurfes verbietet unmittelbare und mittelbare Diskriminierungen im Geltungsbereich des Gesetzes. Nach § 5 Abs. 2 des Entwurfes liegt eine verbotene mittelbare Diskriminierung vor, wenn „Merkmale gestalteter Lebensbereiche (Barrieren)“ Menschen mit Behinderungen gegenüber anderen Menschen in besonderer Weise benachteiligen können. Im Besonderen Teil der Erläuterungen wird zu § 5 Abs. 2 ausgeführt, dass eine mittelbare Diskriminierung aufgrund gestalteter Lebensbereiche dann anzunehmen seien wird, wenn „auf Grund von baulichen, kommunikationstechnischen oder sonstigen Barrieren“ Menschen mit besonderen Bedürfnissen „etwa die Inanspruchnahme von Leistungen der Bundesverwaltung nicht möglich ist“. In der Folge werden Beispiele für bauliche, kommunikationstechnische und sonstige Barrieren angeführt.

Die Normierung eines Verbotes der mittelbaren Diskriminierung ist im vorliegenden Umfang aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht möglich, da es in Bereichen Anwendung finden soll, hinsichtlich derer der Bund keine Regelungskompetenz hat.

„Mittelbare Bundesverwaltung“ bedeutet, dass Angelegenheiten des Bundes durch Behörden der Länder vollzogen werden. Soweit kommunikationstechnische Barrieren als mittelbare Diskriminierung verboten werden sollen, ist darauf hinzuweisen, dass diese Angelegenheiten vom Organisationsgesetzgeber zu regeln sind. Der Bund hat aber keine Kompetenz zur Regelung der Organisation der Landesverwaltung. Diese kommt vielmehr den Ländern selbst zu (Art. 15 Abs. 1 B-VG). Der Abbau baulicher Barrieren ist ebenfalls eine Angelegenheit, zu deren Regelung eine Kompetenz der Länder gegeben ist (Baurecht, Art. 15 Abs. 1 B-VG). Der Bundesgesetzgeber hat daher keine Möglichkeit der Einflussnahme auf die Errichtung und bauliche Gestaltung jener Gebäude und Einrichtungen, in denen Landesbehörden – mögen diese auch im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung funktionell für den Bund tätig werden – untergebracht sind.

§ 2 Abs. 1 iVm. § 5 Abs. 2 des Entwurfes ist daher in dem Umfang kompetenzwidrig, als er sich auf Angelegenheiten bezieht, zu deren Regelungen eine Kompetenz der Länder besteht.

Die NÖ Landesregierung fordert daher eine Reduktion des Entwurfes auf jene Bereiche, zu deren Regelung eine Bundeskompetenz besteht.

Zu § 2 Abs. 2:

Der Begriff „unmittelbare Regelungskompetenz“ in § 2 Abs. 2 ist missverständlich und unklar; auch in den Erläuterungen wird dieser Begriff verwendet, ohne ihn näher zu erklären. Der in § 2 Abs. 2 festgelegte Geltungsbereich des Gesetzes wäre auf jene Angelegenheiten zu beschränken, hinsichtlich derer eine Kompetenz des Bundes zur Regelung besteht; der Begriff „unmittelbare Regelungskompetenz“ sollte entfallen.

Zu § 6 Abs. 3:

Soweit seitens des Landes Niederösterreich Einflussmöglichkeiten bestehen, werden bereits in weiten Bereichen die vorhandenen technischen Möglichkeiten zur barrierefreien Gestaltung von Verkehrseinrichtungen im öffentlichen Personennahverkehr genutzt. So werden etwa beim Bau von Park & Ride - Anlagen Behindertenparkplätze eingeplant und der Einsatz von Niederflurbussen forciert.

Die in § 6 Abs. 3 enthaltene Definition der Barrierefreiheit von Anlagen würde nun aber wohl auch umfassen, dass Verkehrsmittel schwerstbehinderten Rollstuhlfahrern grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar zu machen wären. Die Realisierbarkeit dieser Vorgabe hängt aber weitgehend von technischen Möglichkeiten und der Finanzierbarkeit ab. Es wird daher die Überprüfung angeregt, ob § 6 Abs. 3 nicht einer Relativierung bedarf, wie das Beispiel des öffentlichen Verkehrs deutlich macht.

Zu § 10:

Sofern die Geltendmachung von Ansprüchen nach § 9 Abs. 1 leg. cit. vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat erfolgt, sollte eindeutig geregelt werden, dass eine Anrufung der Bundesberufungskommission gegen Bescheide eines Unabhängigen Verwaltungssenates gemäß § 10 Abs. 7 leg. cit. nicht zulässig ist, und zwar unabhängig davon, ob der Unabhängige Verwaltungssenat in erster oder letzter Instanz entscheidet. Ein ausdrücklicher Hinweis, dass gegen Bescheide des Unabhängigen Verwaltungssenates Beschwerde an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts erhoben werden kann, sollte zumindest in die Erläuterungen aufgenommen werden.

Darüber hinaus wirft § 10 leg. cit. die grundsätzliche Frage auf, ob es tatsächlich zweckmäßig ist, die Behörden, in deren Zuständigkeit die Verletzung des Diskriminierungsverbotes angeblich vorgekommen ist, mit der Entscheidung über die Ansprüche gemäß § 9 Abs. 1 leg. cit. zu betrauen. Dies erscheint insbesondere im Hinblick darauf, dass es sich dann wohl um eine Entscheidung in eigener Sache handelt, bedenklich.

Nach § 10 Abs. 1 letzter Satz ist die befassende Behörde verpflichtet, an einer Schlichtung mitzuwirken. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Terminologie „befassende“ Behörde wohl in „zuständige“ Behörde zu ändern wäre. Darüber hinaus erscheinen die Ausführungen im Besonderen Teil der Erläuterungen zu § 10 Abs. 1 überschießend, wenn ausgeführt wird, dass im Falle eines anhängigen Rechtsmittels oder wenn eine Rechtsmittelfrist noch offen ist, auch die Berufungsbehörde an der Schlichtung mitzuwirken habe. Diese zusätzliche Belastung der Berufungsbehörden erscheint überschießend und auch grundsätzlich bedenklich, da zu diesem Zeitpunkt noch nicht einmal feststeht, ob überhaupt eine Berufung erhoben wird und damit eine Zuständigkeit der Berufungsbehörde begründet wird.

III. Zum Vorblatt und zu den Erläuterungen:

Gemäß Art. 1 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften werden Gesetzesentwürfe der Bundesministerien, Gesetzesvorschläge der Bundesregierung sowie beschlussreife Verordnungsentwürfe der Bundesregierung oder einzelner Bundesminister den Ämtern der Landesregierungen und der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund übermittelt. In diese Vorhaben ist eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen, die den von den Vertragspartnern einvernehmlich zu erarbeitenden und vom Bundesminister für Finanzen zu erlassenden Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes entspricht (Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung).

Darüber hinaus sind auf das gegenständliche Vorhaben auch die einschlägigen Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG) anzuwenden.

Nach § 14 Abs. 1 BHG ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz, eine Verordnung, eine über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung und eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß Abs. 5 entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen. Ergeben sich aus einer solchen Maßnahme für eine am Finanzausgleich beteiligte andere Gebietskörperschaft Ausfälle an Steuern, an deren Ertrag sie beteiligt ist, Mehrausgaben oder Minderausgaben, höhere oder geringere Kosten, Mehreinnahmen oder Mehrerlöse, sind auch diese finanziellen Auswirkungen in der Stellungnahme darzustellen (§ 14 Abs. 3 BHG).

Der gegenständliche Entwurf wird diesen gesetzlichen Vorgaben nicht gerecht. Besonders verwundert, dass der Bund unter Berufung auf Art. 7 B-VG im Vorblatt von der Erstellung einer Kostendarstellung für die übrigen Gebietskörperschaften Abstand nimmt.

Die NÖ Landesregierung fordert die Übermittlung einer den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechenden Kostendarstellung. Der Vorsicht halber wird bereits jetzt die Abgel-

tung der im Fall der Realisierung des Entwurfes dem Land Niederösterreich entstehenden Mehrkosten durch den Bund verlangt.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates ,
2. An das Präsidium des Bundesrates ,
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer , Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. An das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann